

Richtlinie zur Förderung von Integrationsmaßnahmen

Der Rat der Stadt Wolfsburg verabschiedete im Juni 2011 das Integrationskonzept „Vielfalt leben“. Dieses wurde in einem breiten Partizipationsprozess erarbeitet. Die 275 Maßnahmen des Integrationskonzeptes werden unter anderem von stadtweiten Akteuren umgesetzt.

Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg bietet eine Anschubfinanzierung für die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Ziele des Integrationskonzeptes „Vielfalt leben“. Die Richtlinie soll bei der Bewerbung helfen und Bewerbern zudem einen Überblick über das Verfahren rund um die Bewilligung geben.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg wenden.

Stadt Wolfsburg
Integrationsreferat
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 – 28 2674
Fax: 05361 -28 2645
E-Mail: integrationsreferat@stadt.wolfsburg.de
Internet: www.wolfsburg.de/integrationsreferat

INHALTSVERZEICHNIS DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON INTEGRATIONSMASSNAHMEN

1. Antragsberechtigung
2. Antragstellung und Antragsfrist
3. Bewilligung
4. Förderwürdigkeit
5. Projektbeginn
6. Abrufen der Fördermittel
7. Dokumentation
8. Verwendungsnachweis



1. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Gefördert werden interkulturelle Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die der Begegnung dienen und eines der Ziele des Integrationskonzeptes „Vielfalt leben“ verfolgen.

2. ANTRAGSTELLUNG und ANTRAGSFRIST

Vor Beginn einer Maßnahme ist der Antrag auf Förderung beim Integrationsreferat zu stellen. Um eine Förderung zu erhalten, muss das Formular „Antrag auf Förderung zur Umsetzung einer Integrationsmaßnahme in Zusammenhang mit dem Wolfsburger Integrationskonzept Vielfalt leben“ vollständig und richtig ausgefüllt und dem Integrationsreferat übersendet werden.

Der Antrag ist im Integrationsreferat und auf der Homepage des Integrationsreferates www.wolfsburg.de/integrationsreferat zugänglich.

3. BEWILLIGUNG

Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg prüft alle eingegangenen Bewerbungen und vergibt die Fördermittel entsprechend des vorhandenen Budgets. Eine Mindestsumme der Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Förderung ist auf das laufende Haushaltsjahr begrenzt. Eine Dauerförderung kann nicht erfolgen. Daher ist eine Förderung für die gleiche Maßnahme maximal drei Mal in einem Zeitraum von acht Jahren möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber der Stadt Wolfsburg. Förderungen stehen im Ermessen der Stadt Wolfsburg.

4. FÖRDERWÜRDIGKEIT

Die Förderwürdigkeit der Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen macht sich an der Umsetzung der festgesetzten Ziele des Wolfsburger Integrationskonzeptes „Vielfalt leben“ fest. Die vom Rat der Stadt priorisierten Ziele (Ratsvorlage V 1538/2011, Anlage 1 und 2) werden vorrangig umgesetzt.

Die geförderten Maßnahmen dienen der interkulturellen Begegnung, fördern die Verständigung und das Zusammenleben der unterschiedlichen Kulturen in Wolfsburg. Das Integrationsreferat ist bestrebt, möglichst unterschiedliche Maßnahmen zu fördern.

Gefördert werden sowohl Personal- als auch Sachmittelkosten.

In der Regel sind Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen nicht förderfähig, die

- nicht der Integrationsarbeit in der Stadt Wolfsburg dienlich sind,
- bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind.

5. PROJEKTBEGINN

Nachdem das Integrationsreferat den Antrag auf Förderung einer Integrationsmaßnahme bewilligt hat, kann das Projekt entsprechend durchgeführt werden.



6. ABRUFEN DER FÖRDERMITTEL

Die bewilligten Fördermittel können im Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unmittelbar nach Ende der Maßnahme abgerufen werden.

Prinzipiell erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Vorlage der Belege/Quittungen bis maximal zur Höhe des im Bewilligungsbescheid genehmigten Betrags. Ausschlaggebend ist der tatsächlich belegte Betrag.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden und somit ausschließlich für das eingereichte Projekt zu verwenden. Erfolgt das nicht, ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, die Förderung nicht auszuzahlen oder ganz oder in Teilen zurückzufordern.

Die Förderung ist zu erstatten, wenn die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen und unvollständigen Angaben des Empfängers beruht. Sollte das Projekt nach Erhalt der Mittel nicht stattfinden oder der Betrag nicht in voller Höhe aufgebraucht werden, sind die erbrachten Mittel in Höhe des nicht verbrauchten Teils an die Stadt Wolfsburg zurück zu erstatten.

7. DOKUMENTATION

Nach Beendigung des Projektes ist ein kurzer Abschlussbericht zu fertigen. Der Inhalt und die zu enthaltenen Kennzahlen sind mit dem Integrationsreferat vor Beginn des Projektes abzustimmen.

Bei allen Veröffentlichungen und der Werbung rund um die Maßnahme ist das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg zu nennen.

8. VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist unaufgefordert ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Dieser Verwendungsnachweis belegt die getätigten Ausgaben bezüglich der Maßnahme.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht und/oder es ist nicht ersichtlich, dass die Förderung für die bewilligte Maßnahme verwendet wurde, kommt die Förderung nicht zur Auszahlung bzw. ist die Förderung an die Stadt zurück zu erstatten.

Die Richtlinie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.12.2017 in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Stand: Oktober 2017

